

Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT, den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise vor ¹⁾:

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anmerkungen zur Freiverkehrspräferenz der Zollunion EU-Türkei

Im Rahmen der Zollunion EU-Türkei basieren die Zollpräferenzen auf den zollrechtlichen Status von Waren. Zollpräferenzen werden dabei unter der Voraussetzung gewährt, dass die begünstigten Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU oder der Türkei stammen.

Die Zollunion der EU mit der Türkei gilt weder für Waren der Agrarregelung noch für EGKS Waren. Hinsichtlich dieser Waren gewähren sich die Vertragsparteien Präferenzen ausschließlich für Ursprungswaren.

Die Agrarregelung umfasst Waren, die vom Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrats EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse (ABL. Nr. L 86 vom 20.03.1998), geändert mit Beschluss Nr. 1/2018 des Assoziationsrates EU-TÜRKEI vom 27. März 2018 (ABL. Nr. L 184 vom 20.07.2018), erfasst sind.

EGKS-Waren sind Waren, für die der zum 23. Juli 2002 ausgelaufene Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl galt (zuletzt veröffentlicht mit Beschluss Nr. 1/2009 im ABL. Nr. L 143 vom 6.6.2009). Das Auslaufen des EGKS-Vertrages berührt die Gültigkeit der zwischen der Türkei und der Gemeinschaft für diese Waren vereinbarten Präferenzregelung nicht.

Im Rahmen der Zollunion EU-Türkei werden Zollpräferenzen gewährt für

- Waren, die in der EU oder in der Türkei gewonnen oder hergestellt wurden, einschließlich solcher Waren, die dort unter Verwendung von Waren aus Drittländern gewonnen oder hergestellt worden sind, sofern letztere sich in der EU oder in der Türkei im zollrechtlich freien Verkehr befanden und
- Waren aus Drittländern, die sich in der EU oder in der Türkei im freien Verkehr befinden.

¹⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere oder Lieferantenerklärungen.